

Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau

Anträge der vorberatenden Kommission vom 26. März 2004

- Art.4bis (neu) Abs. 1:* Die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau ist Rechtsnachfolgerin der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau und tritt in alle Rechtsbeziehungen der beiden vorbestandene Gemeinden ein.
- Abs. 2:* Aktiven und Passiven der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau, einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse, gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2005 auf die politische Gemeinde Nesslau-Krummenau über.
- Randtitel:* Rechtsnachfolge